

# **Betriebssatzung des Kommunalservice Itzehoe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003 S. 58 ff.) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO SH) vom 29. Dezember 1986 (GS Schleswig-Holstein II, Gl.Nr. 2020-3-10) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01. Juli 1999 sowie Nachträgen vom 21. Dezember 1999, 08. Juli 2005 und 20.03.2008 folgende Betriebssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Bereiche Stadtentwässerung und Bauhof.
2. Der Bereich Stadtentwässerung nimmt die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die Aufgaben zu Indirekteinleitungen nach dem Landeswassergesetz für die Stadt Itzehoe sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge wahr und schafft die dazu erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen.
3. Zu den Aufgaben des Bereiches Bauhof gehören die Durchführung von Pflege-, Reinigungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten an den städtischen Verkehrs- und Grünanlagen und den Spiel-, Sport- und Freizeitflächen. In diesem Zusammenhang betreibt der Bauhof die städtische Kompostierungsanlage.

Der Bauhof wickelt verantwortlich die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Itzehoe ab. Ferner werden nach Vorgaben Aufgaben zur Verkehrsführung, zur Gefahrenabwehr, zu den Märkten und Veranstaltungen der Stadt ausgeführt.

Der Bauhof reinigt und unterhält die öffentlichen Toiletten. Er ist für die Pflege- und Unterhaltung des Stördeiches des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Itzehoe verantwortlich.

4. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

Der Eigenbetrieb kann sich auch an Gesellschaften beteiligen, die diesem Zweck dienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ratsversammlung (§ 28 Abs. 1 Nr.18 GO).

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung 'Kommunalservice Itzehoe'.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000 EUR.

### **§ 4**

#### **Werkleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.
2. Der/die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.
3. Dienstvorgesetzte/r des/r Werkleiters/in ist der/die Bürgermeister/in.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des/r Werkleiters/in**

1. Der/Die Werkleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der/die Werkleiter/in die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Bauausschusses, des Hauptausschusses und die Entscheidungen des/r Bürgermeisters/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führen.
3. Die laufende Betriebsführung obliegt dem/der Werkleiter/in. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz und zur Schulung des Personals notwendig sind.

Es gehören insbesondere auch dazu die Umsetzung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Sonderkundenverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen, die Beschaffung sämtlicher für den wirtschaftlichen Betrieb und den reibungslosen Geschäftsablauf notwendigen Güter und Vorräte im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der/Die Werkleiter/in hat den Bauausschuss und den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
5. Der/Die Werkleiter/in hat dem Bauausschuss und dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und vierteljährliche Zwischenberichte zuzuleiten; er/sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
6. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Bauausschuss zuständig sind, hat der/die Werkleiter/in die Entscheidung des/r Bürgermeisters/in gemäß § 65 Abs. 4 GO SH einzuholen. Der/Die Bürgermeister/in hat unverzüglich die Gründe für seine/ihre Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung bzw. dem Bauausschuss mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, des/der Bürgermeisters/in oder des Bauausschusses herbeizuführen sind. In diesen Fällen ist der/die Werkleiter/in mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
3. Der/Die Werkleiter/in ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner/ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von dem/der Werkleiter/in mit seiner/ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen im Vertretungsfall mit 'In Vertretung'.

Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind unter dem Kopfbogen "Stadt Itzehoe" - "Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin" - zu führen.

5. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit des/r Werkleiters/in fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit des/der Werkleiters/in, ist nach § 64 Abs. 2 GO SH zu verfahren.

## § 7

### **Aufgaben des/r Bürgermeisters/in**

1. Der/Die Bürgermeister/in hat ein Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere technische und wirtschaftliche Besonderheiten sind ihm/ihr unverzüglich mitzuteilen.
2. Der/Die Bürgermeister/in nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und die Zwischenberichte zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
3. Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
4. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalmaßnahmen im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe.
5. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über folgende Maßnahmen (s. § 28 GO), soweit sie für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung sind und nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe festgelegten Beträge nicht übersteigen:
  - die Niederschlagung von Forderungen,
  - den Erlass von Forderungen, auch im Wege des Vergleichs,
  - den Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen (Miete, Pacht oder sonstige Nutzung),
  - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die den Kommunal-service Itzehoe dienen,
  - die Entscheidung über die Einleitung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen.
6. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Hingabe von Darlehen, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe.
7. Der/Die Bürgermeister/in trifft Entscheidungen gemäß § 5 Ziff. 6 dieser Satzung.
8. Der/Die Bürgermeister/in gibt die Vertretungsbefugnisse örtlich bekannt (§ 4 Abs. 3 EigVO).

## § 8

### **Bauausschuss**

1. Für den Eigenbetrieb ist der Bauausschuss zuständig. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung sowie durch die Betriebssatzung bestimmt.
2. Der/Die Werkleiter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bauausschusses teil. Er/Sie ist verpflichtet, dem Bauausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Bauausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Itzehoe.

## § 9

### **Aufgaben des Bauausschusses**

1. Der Bauausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Satzung übertragen sind.
2. Der Bauausschuss kann von dem/der Werkleiter/in alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; der/die Werkleiter/in soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
3. Zur Zuständigkeit des Bauausschusses gehören:
  - 3.1 die Kenntnisnahme von
    - a) Zwischenberichten gem. § 18 der EigVO SH,
    - b) besonderen innerbetrieblichen Maßnahmen, die von dem/der Werkleiter/in für erforderlich gehalten werden,
    - c) allen Prüfungsberichten,
  - 3.2 die Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Ratsversammlung gehören,
  - 3.3 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der billigste Bieter den Zuschlag erhält und die Ansätze des genehmigten Vermögensplans um mehr als 50.000 EUR überschritten werden,

- 3.4 die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes mindestens um 50.000 EUR überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplans,
- 3.5 die Entscheidungen über Beschwerden gegen Maßnahmen des/der Werkleiters/in.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO SH und § 5 EigVO SH zuständig ist oder gemäß § 27 GO SH die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

## **§ 11**

### **Personalwirtschaft**

1. Der/Die Werkleiter/in wird auf Beschluss der Ratsversammlung bestellt und abberufen.
2. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft alle Personalentscheidungen, soweit nicht nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe der Hauptausschuss zuständig ist, im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO SH von der Ratsversammlung festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit er oder sie die Befugnisse nicht auf den Werkleiter oder die Werkleiterin übertragen hat.

Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z. B. die Eigenschaften als Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität erfolgen.

3. Bei dringendem Bedarf ist der/die Werkleiter/in berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu vier Angestellte der Vergütungsgruppen bis Vc BAT und bis zu vier Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen.

Die neuen Stellen sind spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

Der/Die Werkleiter/in stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Er/Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO SH).

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

1. Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 01. April 1998 außer Kraft.

Itzehoe, 22.07.1999

Stadt Itzehoe  
Bürgermeister